

Statistisches Bundesamt

Finanzen und Steuern



Fachserie **14**

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

Dezember und Jahr 1997

Statistisches Bundesamt
Bibliothek - Dokumentation - Archiv

**METZLER
POESCHEL**



Weitere Informationen zu dieser Veröffentlichung können direkt beim Statistischen Bundesamt erfragt werden:
Gruppe VII B, Telefon: 06 11 / 75 23 80 oder Fax: 06 11 / 75 41 83

STATIS-BUND

Im Statistischen Informationssystem des Bundes (STATIS-BUND) sind rund 1,5 Mill. ausgewählte statistische Zeitreihen gespeichert. Alle Zeitreihen können via Mailbox, auf Diskette oder Magnetband bezogen werden.

Fachliche Beratung: 06 11 / 75 - 27 16 und 22 56.

Mailbox: 06 11 / 75 - 29 20 · Technische Rückfragen: 06 11 / 75 - 32 84.

T-ONLINE / BILDSCHIRMTEXT

Ausgewählte Tabellen und Grafiken bietet das Statistische Bundesamt über T-ONLINE / BILDSCHIRMTEXT an. Die Informationsseiten sind in T-ONLINE mit * 48484# abrufbar, ebenso wie die Bestellung von Veröffentlichungen und die Übermittlung von Anfragen.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Zusammenstellung:

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart
Postfach 13 11 12
70069 Stuttgart



Informationen: Statistisches Bundesamt
Allgemeiner Auskunftsdienst
65180 Wiesbaden

- Telefon: 06 11 / 75 - 24 05
- Telefax: 06 11 / 75 33 30
- T-Online (Btx): * 48484#
- Internet: <http://www.statistik-bund.de>

Zweigstelle Berlin
Postfach 276, 10124 Berlin

- Telefon: 030 / 23 24 68 66
- Telefax: 030 / 23 24 68 72

Verlag: Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung: SFG - Servicecenter Fachverlage GmbH
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: 0 70 71 / 93 53 50
Telefax: 0 70 71 / 3 36 53

Erscheinungsfolge: monatlich

Erschienen im Februar 1998

Preis: DM 3,10

Bestellnummer: 2140921 - 97712

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1998

Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Statistischen Bundesamts diese Veröffentlichung oder Teile daraus für gewerbliche Zwecke zu übersetzen, zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeichern.

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

Inhalt

Seite

Textteil

1	Bemerkungen zum Steuerrecht	
1.1	Rechtsgrundlagen der Besteuerung	4
1.2	Steuergebiet und Steuergegenstand	4
1.3	Steuertarif	4
1.4	Steuerbefreiung	4
1.5	Sonstiges	4
2	Hinweise zur Methodik der Statistik	5

Bundesergebnis

1	Bierabsatz im Dezember	6
2	Bierabsatz Januar bis Dezember	6

Länderergebnisse

3	Bierabsatz insgesamt	7
4	Steuerpflichtiger Bierabsatz	7
5	Steuerfreier Bierabsatz im Dezember	8
6	Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Dezember	8
7	Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember	9
8	Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Dezember	9

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Bier im Berichtszeitraum waren

- Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfegesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S., 962, 964)
- Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen vom 29. August 1996 (BGBl. I S. 1346).

1.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

1.3 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Eine Mengentaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Hausstrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

1.5 Sonstiges

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind der Herstellungsbetrieb und das Bierlager.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, daß Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger**

sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im **Wege des Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln. Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfaßten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfaßten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so daß die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zugrunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14, Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der zusätzliche Angaben über Braustätten, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

1 Bierabsatz im Dezember

Gegenstand der Nachweisung	Dezember 1997		Dezember 1996		Verän- derung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	9 439 001	100,0	9 092 739	100,0	+ 3,8
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	17 155	0,2	13 922	0,2	+ 23,2
7	77 431	0,8	82 995	0,9	- 6,7
8	4 081	0,0	4 533	0,0	- 10,0
9	61 397	0,7	53 754	0,6	+ 14,2
10	80 440	0,9	60 598	0,7	+ 32,7
11	7 676 877	81,3	7 342 439	80,8	+ 4,6
12	1 287 809	13,6	1 266 483	13,9	+ 1,7
13	122 729	1,3	125 088	1,4	- 1,9
14 und darüber	111 078	1,2	142 923	1,6	- 22,3
Versteuert	8 886 763	94,1	8 454 842	93,0	+ 5,1
Steuerfrei	552 237	5,9	637 897	7,0	- 13,4
in EU-Länder	351 901	63,7	364 518	57,1	- 3,5
in Drittländer u.a.	173 006	31,3	245 167	38,4	- 29,4
als Haustrunk	27 329	4,9	28 211	4,4	- 3,1

2 Bierabsatz Januar - Dezember

Gegenstand der Nachweisung	Jan. 97 - Dez. 97		Jan. 96 - Dez. 96		Verän- derung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	112 627 176	100,0	112 806 908	100,0	- 0,2
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	380 566	0,3	291 061	0,3	+ 30,8
7	1 067 932	0,9	1 049 478	0,9	+ 1,8
8	62 929	0,1	62 993	0,1	- 0,1
9	1 162 649	1,0	988 174	0,9	+ 17,7
10	976 670	0,9	816 139	0,7	+ 19,7
11	90 513 317	80,4	91 228 237	80,9	- 0,8
12	15 916 719	14,1	15 392 914	13,6	+ 3,4
13	1 282 993	1,1	1 443 845	1,3	- 11,1
14 und darüber	1 263 398	1,1	1 534 062	1,4	- 17,6
Versteuert	103 108 854	91,5	103 506 368	91,8	- 0,4
Steuerfrei	9 518 322	8,5	9 300 540	8,2	+ 2,3
in EU-Länder	5 828 760	61,2	5 128 537	55,1	+ 13,7
in Drittländer u.a.	3 402 586	35,7	3 870 892	41,6	- 12,1
als Haustrunk	286 974	3,0	301 110	3,2	- 4,7

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Dezember		Veränderung in %	Januar bis Dezember		Veränderung in %
	1997	1996		1997	1996	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	710 097	695 485	+ 2,1	8 554 407	8 964 133	- 4,6
Bayern	1 949 668	1 895 002	+ 2,9	24 026 523	24 347 115	- 1,3
Berlin/ Brandenburg	371 111	358 520	+ 3,5	4 526 776	4 467 530	+ 1,3
Hessen	430 683	445 133	- 3,2	5 417 893	5 613 823	- 3,5
Mecklenburg- Vorpommern	173 202	166 455	+ 4,1	2 174 501	2 236 517	- 2,8
Niedersachsen/ Bremen	744 651	723 629	+ 2,9	9 725 627	9 569 677	+ 1,6
Nordrhein- Westfalen	2 696 536	2 617 202	+ 3,0	30 577 371	30 933 569	- 1,2
Rheinland- Pfalz/Saarl.	760 235	707 853	+ 7,4	8 619 907	8 701 467	- 0,9
Sachsen	722 420	666 621	+ 8,4	7 983 459	7 399 749	+ 7,9
Sachsen-Anhalt	246 419	207 936	+ 18,5	2 691 465	2 523 975	+ 6,6
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	434 194	430 774	+ 0,8	6 040 954	5 944 554	+ 1,6
Thüringen	199 778	178 124	+ 12,2	2 288 288	2 104 795	+ 8,7
Deutschland	9 439 001	9 092 739	+ 3,8	112 627 176	112 806 908	- 0,2

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Dezember		Veränderung in %	Januar bis Dezember		Veränderung in %
	1997	1996		1997	1996	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	690 946	662 758	+ 4,3	8 260 488	8 527 167	- 3,1
Bayern	1 851 473	1 789 231	+ 3,5	22 382 706	22 725 982	- 1,5
Berlin/ Brandenburg	370 278	357 614	+ 3,5	4 500 646	4 408 854	+ 2,1
Hessen	422 365	436 006	- 3,1	5 255 753	5 438 532	- 3,4
Mecklenburg- Vorpommern	153 370	129 352	+ 18,6	1 761 072	1 638 010	+ 7,5
Niedersachsen/ Bremen	597 325	561 295	+ 6,4	7 148 406	7 002 955	+ 2,1
Nordrhein- Westfalen	2 571 663	2 501 301	+ 2,8	28 783 985	29 276 511	- 1,7
Rheinland- Pfalz/Saarl.	694 210	644 424	+ 7,7	7 698 922	8 037 011	- 4,2
Sachsen	711 370	655 331	+ 8,6	7 833 336	7 344 887	+ 6,7
Sachsen-Anhalt	233 836	185 024	+ 26,4	2 496 595	2 346 565	+ 6,4
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	390 991	355 403	+ 10,0	4 716 870	4 671 562	+ 1,0
Thüringen	198 931	177 098	+ 12,3	2 270 068	2 088 324	+ 8,7
Deutschland	8 886 763	8 454 842	+ 5,1	103 108 854	103 506 368	- 0,4

5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Dezember

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	1997	1996	1997	1996	1997	1996
Baden- Württemberg	13 497	27 561	3 481	3 095	2 172	2 06
Bayern	59 027	56 372	26 478	36 198	12 690	13 20
Berlin/ Brandenburg	483	48
Hessen	3 125	2 098	3 397	5 245	1 794	1 78
Mecklenburg- Vorpommern	202	19
Niedersachsen/ Bremen	74 410	.	71 731	.	1 184	1 19
Nordrhein- Westfalen	101 771	88 570	18 945	22 862	4 156	4 46
Rheinland- Pfalz/Saarl.	56 618	53 827	7 428	7 467	1 978	2 13
Sachsen	1 308	1 36
Sachsen-Anhalt	273	19
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	467	52
Thüringen	616	59
Deutschland	351 901	364 518	173 006	245 167	27 329	28 21

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern Januar bis Dezember

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	1997	1996	1997	1996	1997	1996
Baden- Württemberg	204 748	353 178	64 671	59 013	24 499	24 77
Bayern	940 897	904 341	562 774	568 382	140 144	148 40
Berlin/ Brandenburg	.	8 443	.	45 960	4 441	4 27
Hessen	63 761	35 948	79 141	118 988	19 236	20 35
Mecklenburg- Vorpommern	1 952	2 13
Niedersachsen/ Bremen	1 284 882	1 178 710	1 280 307	1 375 330	12 031	12 68
Nordrhein- Westfalen	1 453 987	1 295 683	299 371	318 642	40 027	42 73
Rheinland- Pfalz/Saarl.	794 517	546 151	107 734	99 061	18 732	19 24
Sachsen	12 629	13 01
Sachsen-Anhalt	2 138	1 74
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	5 042	5 48
Thüringen	6 098	6 24
Deutschland	5 828 760	5 128 537	3 402 586	3 870 892	286 974	301 11

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	1997	1996	1997	1996	1997	1996
Baden- Württemberg	30 573	39 062	674 135	650 944	5 389	5 478
Bayern	67 864	67 394	1 855 141	1 799 854	26 662	27 754
Berlin/ Brandenburg	2 929	3 273	361 616	348 469	6 564	6 776
Hessen	41 558	35 313	383 189	403 488	5 935	6 331
Mecklenburg- Vorpommern	.	.	151 799	125 530	.	.
Niedersachsen/ Bremen	7 937	8 591	732 831	709 632	3 883	5 405
Nordrhein- Westfalen	26 100	22 517	2 665 656	2 590 115	4 779	4 569
Rheinland- Pfalz/Saarl.	28 920	13 606	717 611	681 506	13 703	12 739
Sachsen	17 140	13 302	691 343	638 712	13 936	14 605
Sachsen-Anhalt	.	.	243 383	204 238	.	.
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	.	.	421 423	411 654	.	.
Thüringen	7 437	4 691	189 284	169 864	3 056	3 568
Deutschland	240 506	215 804	9 087 416	8 734 011	111 078	142 923

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Dezember

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	1997	1996	1997	1996	1997	1996
Baden- Württemberg	404 729	338 939	8 119 932	8 594 437	29 746	30 756
Bayern	953 198	942 647	22 833 106	23 154 830	240 217	249 637
Berlin/ Brandenburg	173 792	97 112	4 317 520	4 333 164	35 463	37 253
Hessen	691 696	574 740	4 695 764	5 010 567	30 432	28 515
Mecklenburg- Vorpommern	.	.	1 744 576	1 616 573	.	.
Niedersachsen/ Bremen	198 900	134 765	9 439 350	9 355 662	87 376	79 250
Nordrhein- Westfalen	352 376	545 269	30 154 201	30 312 360	70 793	75 940
Rheinland- Pfalz/Saarl.	372 197	199 979	8 134 116	8 416 641	113 592	84 845
Sachsen	193 812	164 583	7 687 053	7 118 278	102 593	116 886
Sachsen-Anhalt	.	.	2 659 521	2 457 442	.	.
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	.	.	5 727 515	5 669 428	.	.
Thüringen	63 785	53 828	2 200 370	2 025 609	24 132	25 357
Deutschland	3 650 747	3 207 848	107 713 030	108 064 997	1 263 398	1 534 062

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der *vierteljährliche Bericht* gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen *jährlich* nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport und Erholung (Reihe 3.5), Öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Reihe 3.6)

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

Reihe 4: Steuerhaushalt

Die *vierteljährlichen* Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

Reihe 4.S: Sonderbeiträge

Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliedert Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der *jährlichen* Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-

Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die *jährliche* Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, Bundeseisenbahnvermögen (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Bundesbank, den Sozialversicherungsträgern, den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und den rechtlich selbständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit überwiegend öffentlicher Finanzierung und bei rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen.

Die Beschäftigten werden *jährlich* in der Gliederung nach: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, der Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe, Dienst- oder Arbeitsort sowie nach Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich erfaßt. In den neuen Ländern wird die Erhebung bis einschl. 30. Juni 1997 nur mit einem eingeschränkten Merkmalskatalog durchgeführt.

Reihe 6.1: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems zum Stichtag 1. Januar. Aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen werden drei aus den Haushaltsmitteln der jeweiligen Dienstherrn finanzierte Altersversorgungssysteme unterschieden: die Beamtenversorgung (einschl. Richterversorgung), die Soldatenversorgung und die Versorgung der nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wiederverwendeten Bediensteten des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten.

Die Versorgungsempfänger werden jährlich in der Gliederung nach: ehemaligem Beschäftigungsbereich, Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart, Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Familienstand, Wohnort, Laufbahn-/Besoldungsgruppe, Ruhegehaltssatz, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, Bruttobezüge des Vorjahres sowie Bezügebestandteile im Berichtsmonat erfaßt. Im Bereich des mittelbaren öffentlichen Dienstes sehen die gesetzlichen Vorschriften ein verkürztes Erhebungsprogramm mit den Merkmalen Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart und Besoldungsgruppe vor.

Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In *dreijährlicher* Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

Fortsetzung nächste Seite

7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschluß über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen Personengesellschaften/Gemeinschaften nachgewiesen.

7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschl. 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7.S.1) veröffentlicht.

7.3 Lohnsteuer

Die Angaben dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge 3jährlich) enthält Angaben über die Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

7.5 Einheitswerte

7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jährlicher Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

Reihe 7.S: Sonderbeiträge

7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatz

steuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Reihe 9: Verbrauchsteuern

9.1 Tabaksteuer

9.1.1 Absatz von Tabakwaren (vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

9.1.2 Tabakgewerbe (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

9.2 Biersteuer

9.2.1 Absatz von Bier (monatlich). In dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

9.2.2 Brauwirtschaft (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

9.4 Branntweinmonopol und Branntweinsteuer

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

Reihe 10: Realsteuern

10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzsteuerung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.

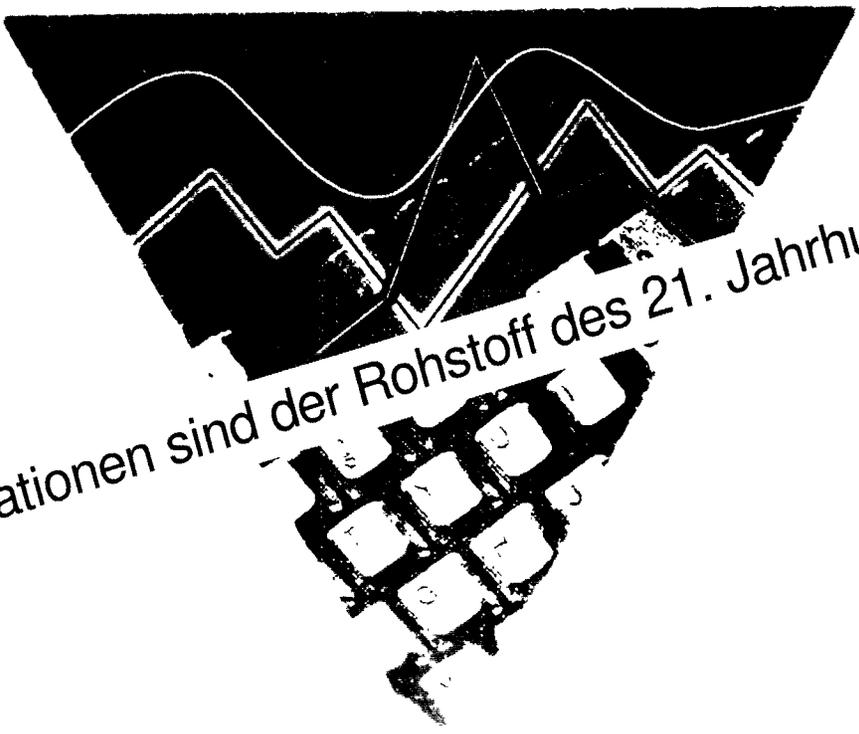


**Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag Metzler-Poeschel, Verlagsauslieferung SFG-Servicecenter Fachverlage GmbH, Postfach 43 43, 72774 Reutlingen erhältlich.

STATIS

Statistische Zeitreihen auf CD-ROM



Informationen sind der Rohstoff des 21. Jahrhunderts

Mit der CD-ROM-Reihe STATIS wird der Inhalt des Statistischen Informationssystems des Bundes, der Datenbank des Statistischen Bundesamtes, im handlichen und leicht zu bedienenden Format angeboten.

Diese riesige Informationsmenge steht für Sie zur individuellen

Weiterverarbeitung bereit, auf fünf CD-ROMs zu verschiedenen Themenbereichen:

BEVÖLKERUNG UND SOZIALES
WIRTSCHAFT UND FINANZEN
HANDEL UND GEWERBE
KONJUNKTUR
KONJUNKTUR SPEZIAL

Statistisches Bundesamt, Gruppe I C, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden
Telefax: 0611 / 72 4000



Statistisches Bundesamt

Bestell-Nr. 2140921-97712